

## MERKBLATT ANSPRUCH AUF HINTERLASSENENLEISTUNGEN FÜR LEBENSGEMEINSCHAFT (ART. 16 DES AKTUELLEN REGLEMENTS)

### Voraussetzungen für die Anmeldung der Lebensgemeinschaft

Wann richtet die PKE eine Lebenspartnerrente aus?	Beim Todesfall eines Aktiven, eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente, sofern der PKE die Anmeldung der Lebensgemeinschaft vorliegt und das schriftliche Gesuch auf eine Lebenspartnerrente spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht wird.
Möglicher Personenkreis zur Begünstigung für eine Lebenspartnerrente	Unverheiratete und nicht gemäss Partnerschaftsgesetz eingetragene Personen, die nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB miteinander verwandt sind.
Wann müssen die Voraussetzungen erfüllt sein?	<p>Im Zeitpunkt des Todes müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Lebenspartner hat das 35. Altersjahr zurückgelegt und hat mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod nachweislich ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt oder muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.</li> <li>– Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner, hat der Stiftung zu Lebzeiten den Lebenspartner schriftlich gemeldet.</li> <li>– Der Stiftung wird spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise eingereicht. Mögliche Nachweise sind je nach Fall: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personenstandsausweis</li> <li>– Allfälliges Scheidungsurteil</li> <li>– Wohnsitzbescheinigung</li> <li>– Mietvertrag oder bei Wohneigentum aktueller Grundbuchauszug</li> <li>– Bei Kindern: aktueller Familienschein, bei Kinder in Ausbildung eine Ausbildungsbescheinigung</li> <li>– Allfällige Rentenverfügungen</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Nachweise können als Kopie an die Stiftung gesandt werden, es sind keine Originaldokumente einzureichen.</p>
Wer ist nicht anspruchsberechtigt?	<p>Lebenspartner von verheirateten Versicherten Alters- oder Invalidenrentner haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.</p> <p>Kein Anspruch besteht, sofern die Lebensgemeinschaft nicht bereits während 5 Jahren vor Erreichen des 65. Altersjahres des Versicherten bestanden hat.</p> <p>Kein Anspruch besteht, sofern der hinterbliebene Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.</p> <p>Bei Verheiratung des hinterbliebenen Lebenspartners erlischt die Lebenspartnerrente und es wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gewährt.</p>
Höhe der Lebenspartnerrente	Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente.

## Vorgehen bei der Anmeldung der Lebensgemeinschaft

Wie gehe ich vor?

- Die versicherte Person meldet der PKE sobald als möglich die Lebensgemeinschaft mit dem Formular „Anmeldung der Lebensgemeinschaft“ an.
- Der Wegfall der Lebensgemeinschaft, ist der PKE durch die versicherte Person unverzüglich mitzuteilen.
- Im Todesfall meldet uns der hinterbliebene Lebenspartner den Tod mit dem Formular "Todesfallmeldung" und legt die erwähnten Nachweise bei.

## Formulare und Informationen

Internet/Arbeitgeber

Auf unserer Internetseite unter <http://www.pke.ch> finden Sie Formulare und Merkblätter. Diese können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber verlangen.